

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 67 (1949)
Heft: 6

Artikel: Die Landwirtschaftszone im Rahmen des Zonenplanes
Autor: Ochsner, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-84001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Landwirtschaftszone im Rahmen des Zonenplanes

DK 711.3

Die Gemeinde Uitikon bei Zürich hat in ihrem Zonenplan eine Landwirtschaftszone festgesetzt. Gegen diese Zone haben einige Landeigentümer Rekurs erhoben und die Angelegenheit bis vor das Bundesgericht gezogen. Sein Entscheid¹⁾ hat anfänglich die Planungsfachleute etwas beunruhigt. Nach dem Erscheinen der Begründung des Urteils hat man aber erkennen können, dass das Bundesgericht für den Planungsgedanken volles Verständnis und einen Weg gezeigt hat, auf dem die angestrebten Ortsplanungen vorab einmal für den Kanton Zürich ihre gesetzliche Grundlage erhalten können. Mit der Baugesetznovelle vom 16. Mai 1943²⁾ hat allerdings der Kanton Zürich durch Aufnahme eines neuen § 8b und durch die Abänderung des § 68 geglaubt, eine solche Basis geschaffen zu haben. Nach der Auffassung des Bundesgerichtes bietet § 68 den Gemeinden wohl eine Rechtsgrundlage, die Ueberbauung einer Gemeinde durch Einteilung des Baugebietes in Zonen verschiedener baulicher Ausnutzung zu regeln. Es kommt aber in diesem Paragraphen nicht zum Ausdruck, dass damit die Schaffung von Landwirtschaftszonen beabsichtigt gewesen ist. Sodann lehnt das Bundesgericht die Auffassung strikte ab, dass die Gemeinden auf Grund der Gemeindeautonomie berechtigt seien, Zonen festzulegen, in denen nur Bauten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke erlaubt sind. Dagegen ermächtigt § 8b den Regierungsrat über das Gebiet verschiedener Gemeinden einen Gesamtplan mit einer Ausscheidung von Wohn-, Industrie- und Landwirtschaftsgebieten aufzustellen. Entsprechend den Bestimmungen über den Bebauungsplan, dessen Strassenführungen erst rechtsverbindlich werden, wenn von der Gemeinde im einzelnen Baulinien festgesetzt sind, werden die genannten Zonen des Gesamtplanes für den Grundeigentümer erst verbindlich, wenn sie in den Zonenplan, der als Erlass der Gemeinde gelten kann, Eingang gefunden haben. Das Bundesgericht sagt darüber wörtlich: «Nimmt die Gemeinde die Ausscheidung der verschiedenen Zonen auf Grund eines Regierungsrätlichen Gesamtplanes vor, so fehlt es somit nicht an einer gesetzlichen Grundlage».

§ 8b räumt aber nur dem Regierungsrat das Recht zur Ausscheidung von Landwirtschaftszonen ein. Von sich aus kann die Gemeinde eine solche nicht vornehmen. Will daher eine Gemeinde zu einem rechtsverbindlichen Zonenplan mit Landwirtschaftszonen gelangen, so kann sie das nur, wenn dieser im Rahmen eines vorgängig vom Regierungsrat über verschiedene Gemeinden ausgearbeiteten Gesamtplanes aufgestellt wird. Die Gemeinde Uitikon hat nun aber den Zonenplan ohne Gesamtplan von sich aus genehmigt. Das Bundesgericht hat daher einen Rekurs gegen die in diesem Plan vorgesehenen Landwirtschaftszonen geschützt und erklärt, dass der Zonenplan auf die Grundstücke der Einsprecher nicht angewandt werden dürfe.

Wenn auch der Entscheid für die Gemeinde Uitikon, deren Gemeindeversammlung den Zonenplan einstimmig genehmigt haben soll, nicht gerade erfreulich ist, so darf doch als positive Tatsache festgehalten werden, dass auf Grund der heute geltenden Gesetze die Aufstellung eines Zonenplanes mit einer Landwirtschaftszone rechtsgültig möglich ist; es muss nur formell richtig vorgegangen werden.

Mit dem vorliegenden Entscheid hat aber das Bundesgericht die Frage der Landwirtschaftszonen nur in einem Punkt erledigt. Nicht entschieden hat es die Frage, ob die in der Schaffung der Landwirtschaftszonen liegende Eigentumsbeschränkung einem öffentlichen Bedürfnis entspricht oder eine materielle Enteignung darstellt. Im bundesgerichtlichen Urteil wird immerhin angedeutet, dass es sich um einen ausserordentlich schweren Eingriff in das Privateigentum handelt, der weit über das hinausgeht, was in der Schweiz als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung gebräuchlich war. Es wird also neuer Rekurse bedürfen, um auch in dieser Hinsicht Rechtssicherheit zu schaffen. Sollte nun die Planung

bis zu diesen Abklärungen ruhen? Das Planen hat neben der Verfolgung von Bestrebungen des Heimatschutzes auch eine sehr bedeutsame wirtschaftliche Seite. Jede unzweckmässige und planlose Landerschliessung hat für die Öffentlichkeit Mehrauslagen zur Folge, die der Steuerzahler kaum zu übernehmen gewillt ist. Strassen, Kanäle und Werkleitungen sind heute derart teuer, dass im Interesse einer rationellen Verwendung der öffentlichen Mittel sorgfältig geplant werden muss. Die Verwaltungen können daher durch systematische Verwendung ihrer Mittel die Entwicklung so lenken, dass ein Zonenplan mit Landwirtschaftszone doch nach und nach verwirklicht werden kann. Dort wo die Erschliessungskosten im Verhältnis zum Landpreis hoch sind, wird eine solche Beeinflussung leichter sein als in Gegenden mit hohen Landpreisen, wo sich auch verhältnismässig hohe Erschliessungskosten noch bezahlt machen, wie das in Städten und deren Vorortgebieten der Fall ist.

E. Ochsner

Wiederaufbau der Strassenbrücken in Ungarn

DK 624.21 : 625.7(439)

Einem Bericht von Dr. Ing. Ch. Széchy, Direktor im Verkehrsministerium in Budapest, entnehmen wir folgende Angaben über den Wiederaufbau der Strassenbrücken in Ungarn.

1424 Strassenbrücken (17 % der Gesamtzahl) mit einer Länge von 27 504 m (41 % der Gesamtlänge) wurden zerstört, entsprechend einer Anlagesumme von 23 Mio Dollars. Alle Brücken über die Donau und die Theiss, die die grössten waren, sind von der Zerstörung betroffen worden. Im ersten und zweiten Wiederherstellungsjahr wurden grösstenteils provisorische oder halbprovisorische Brücken gebaut, vom Beginn des Dreijahresplans (1. August 1947) an aber fast ausschliesslich endgültige, und es sollen bis Ende 1950 80 % der provisorischen Brücken durch endgültige ersetzt werden.

In Budapest wurden die fünf grossen Donaustrassenbrücken (die sechste war im Bau begriffen) zerstört. Die erste endgültige Verbindung bildete die 400 m lange Kossuth-Brücke. Sie wurde als siebte Budapester Donaubrücke vor dem Winter 1945 in einer Bauzeit von acht Monaten an einem neuen Ort mitten in der Stadt fertiggestellt. Sie hat drei grössere Öffnungen: 57,2 + 80,2 + 57,2 m aus stählernen Fachwerkträgern mit untenliegender Fahrbahn und geschweissten zusammengesetzten Rohrstäben, vier kleinere Öffnungen von je 28,6 m mit obenliegender Fahrbahn und geschweissten Profilträgern, endlich zwei Öffnungen von je 28,6 m aus hölzernen genagelten Vollwandträgern. Die Stahlkonstruktion der Freiheitsbrücke, Länge 331,2 m = 78,1 + 178 + 78,1 m, war die einzige, die nicht völlig zerstört worden war. Sie wurde 1946 in ihrer ursprünglichen Form und an der selben Stelle dem Verkehr übergeben. Mittels hydraulischen Pressen hat man die rechte Seitenöffnung gehoben und ergänzt. Die 178 m lange mittlere Öffnung wurde neu aus Stahl gebaut, ohne Gerüstung im Freivorbau montiert, ausgenommen der 47 m lange und 120 t schwere Mittelteil des Hauptträgers, der mittels Schwimmkränen an Ort und Stelle gesetzt wurde. Die Arbeiten für die Margarethen-Brücke begannen mit der Entfernung der zerstörten Teile und dem Wiederaufbau der Stropfeiler. Die neue Stahlkonstruktion besteht aus sechs Öffnungen: 73,5 (f/l = 1/13,6) + 82,67 (f/l = 1/12) + 87,88 (f/l = 1/11) + 87,88 + 82,67 + 73,5 m, mit je sechs gemieteten Zweigelenkbogen, auf die sich die geschweissten Fahrbahnträger abstützen, auf denen die Eisenbetonplatte der Fahrbahn ruht. Gegenüber der alten Brücke wurden zur Verminderung des Horizontalschubes auf die Pfeiler die Pfeilhöhen vergrössert, ebenso die Breite auf 25 m = 3,5 + 18 + 3,5 m. Die Brücke wurde in zwei Teilen ausgeführt, die nördliche Hälfte am 16. Nov. 1947, die südliche am 1. August 1948 dem Verkehr eröffnet. Die Szechenyi Ketten-Brücke, 88,7 + 202,6 + 88,7 m, wird auf seinen 100sten Geburtstag im Jahre 1949 in der alten Form und Konstruktion wiederhergestellt. Die Bauarbeiten der Arpad-Brücke, die vom Kriege unterbrochen wurden, werden fortgesetzt. Die erste Etappe dieses 928 m langen Bauwerkes wird mit einer 13 m = 1 + 11 + 1 m breiten Fahrbahn (2. Etappe Ausbau auf 27,60 m) Ende 1950 fertiggestellt. Die 514,20 m lange Platz Bora-

¹⁾ Siehe Dr. H. Sigg: Ueber die Rechtsgrundlagen der Orts- und Regionalplanung im Kanton Zürich, erschienen im «Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung» 1948, Nr. 16.

²⁾ Siehe SBZ Bd. 121, S. 270 (1943).